

# Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....

## I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

### **Art. 56 Abs. 1a (*neu*)**

<sup>1a</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen, sofern diese ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Glarus wohnen.

### **Art. 57 Abs. 2**

<sup>2</sup> Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:

- a. (*geändert*) an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, vorbehältlich des Schweizer Bürgerrechts, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;

### **Art. 117 Abs. 2 (*geändert*)**

<sup>2</sup> Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden sowie mit Kanton und Bund oder Zweckverbänden zusammen, wenn letztere auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.

### **Art. 119 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten und öffentlichen Aufgaben, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden und Angestellten und erfüllen ihre Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Art. 128 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 3 (*geändert*)**

<sup>1</sup> In den Gemeinden ohne Gemeindeparlament sind die notwendigen Gemeindeorgane:

c. (*geändert*) die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde respektive das Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde.

<sup>1a</sup> In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die notwendigen Gemeindeorgane:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. das Gemeindeparlament;
- c. die Vorsteherschaft.

<sup>3</sup> Das Gemeindeparlament umfasst mindestens 20 Mitglieder. Gesetz und Gemeindeordnung regeln dessen Organisation und die Ausübung des Stimmrechts.

**Art. 130 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 5 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt gemäss Gesetz und Gemeindeordnung zusammen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherschaft oder das Gemeindeparlament es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet.

<sup>3</sup> Gesetz oder Gemeindeordnung können die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen bzw. ausschliessen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl beschliessen.

<sup>5</sup> Der Präsident sowie die Mitglieder der Vorsteherschaft werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

**Art. 131 Abs. 1, Abs. 1a (*neu*), Abs. 2 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- b. *Aufgehoben.*
- c. (*geändert*) die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht nach Gesetz und Gemeindeordnung einem anderen Gemeindeorgan übertragen ist;
- e. (*geändert*) den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten nach Gesetz oder Gemeindeordnung einem anderen Gemeindeorgan übertragen ist;
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. (*geändert*) Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, soweit nach Gesetz oder Gemeindeordnung nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- i. *Aufgehoben.*
- l. *Aufgehoben.*

m. (*geändert*) weitere ihnen von der Vorsteherschaft oder vom Gemeindeparlament vorgelegte Beschlüsse.

<sup>1a</sup> In Gemeinden ohne Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zusätzlich zuständig für:

- a. die Wahl des Geschäftsprüfungsorgans oder des Rechnungsprüfungsorgans;
- b. die Festsetzung des Budgets;
- c. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte des Geschäftsprüfungsorgans oder des Rechnungsprüfungsorgans;
- d. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;
- e. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

<sup>2</sup> In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zusätzlich zuständig für:

- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

#### **Art. 132 Abs. 1 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn:

- a. (*neu*) der Beschluss mit einer absoluten Mehrheit des Gemeindeparlaments oder Einstimmigkeit der Vorsteherschaft gefasst wurde;
- b. (*neu*) der Beschluss öffentlich kundgemacht wird;
- c. (*neu*) nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag den Stimmberechtigten vorgelegt wird.

#### **Art. 133 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bezeichnen in der Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherschaft oder des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt Fristen und Quoren.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

## **II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

### **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.